

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

N. 15.

(Ausgegeben den 27. Mai 1857.)

### 27. Regierungsverordnung,

die Ausübung der Cavillerei und die den Cavillereibesitzern deshalb  
zustehenden Ansprüche  
betreffend.

Da in neuerer Zeit Zweifel darüber erregt worden sind, welche Ansprüche den Cavillereibesitzern wegen Ausübung der Cavillerei zustehen, so wird andurch, um ferneren Irrungen und Ungewisheiten vorzubeugen, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

#### §. 1.

Den Cavillereibesitzern des hiesigen Landes steht die Ausübung der Cavillerei innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke ausschließlich zu. So weit jedoch hiesländische Schäferereien von der Verpflichtung zu Ablieferung krepirter Schafe und Lämmer bisher befreit waren, soll es bei dieser Ausnahme auch ferner be-  
wehden.

Dagegen sind die Cavillereibesitzer verpflichtet, das gefallene Vieh auf die an sie ergehende Anzeige unverzüglich abzuholen und an dem hierzu bestimmten Orte tief unter der Erde zu verscharren. Auch haben sie den Boten, welcher die Anzeige überbringt, zu lohnen, falls derselbe von einer Ortschaft, zu deren Flur die Cavillerei nicht gehört, abgesendet worden ist.

#### §. 2.

Dem Eigenthümer des gefallenen Viehes steht es frei, die Haut desselben dem Cavillereibesitzer zu überlassen oder solche zurückzufordern.